

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Wahl einer Stadtkämmerin / eines Stadtkämmerers
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Rat	17.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat wählt _____ zur Stadtkämmerin / zum Stadtkämmerer der Stadt Köln für die Dauer von acht Jahren. Als Geschäftskreis wird ihm / ihr das Dezernat II (Kämmerei, Kassen- und Steueramt, Amt für Lastenausgleich) übertragen.

Der Rat behält sich eine Änderung des Geschäftskreises vor.

Es werden Bezüge nach Besoldungsgruppe B 8 Bundesbesoldungsordnung (BBO) gezahlt.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Stelle der Stadtkämmerin / des Stadtkämmerers ist vakant, da der Vorgänger ausgeschieden ist. Die Stelle der Stadtkämmerin / des Stadtkämmerers soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden.

Gemäß § 71 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden die Beigeordneten vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt.

Die Stelle wurde gemäß § 71 Absatz 2 GO NRW öffentlich ausgeschrieben. Die Fraktionen wurden durch das Amt des Oberbürgermeisters über das Ausschreibungsverfahren und die vorliegenden Bewerbungen informiert.

Nach § 17 Absatz 2 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen darf die Ernennungsurkunde einer kommunalen Wahlbeamtin / eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung von der Bezirksregierung beanstandet wurde.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.